

Fehlende Belege für kritischen Beitrag

Redaktion hat auch bei Agenturberichten eine bestimmte Prüfungspflicht

„In vielen Pflegeheimen in Deutschland verwahrlosen und verenden alte Menschen – darüber sind sich die meisten Experten einig“. Diese Passage steht in einem Artikel, den eine Regionalzeitung unter der Überschrift „Hölle Altenheim“ veröffentlicht. Der Beitrag enthält weitere, äußerst kritische Aussagen von diversen Experten. Das Diakonische Werk des betreffenden Bundeslandes ist der Ansicht, dass mit der Berichterstattung unbegründete Befürchtungen geweckt würden, da sie sehr einseitig sei. Zudem würde das Pflegepersonal diskriminiert und in seiner Ehre verletzt. Es ruft den Deutschen Presserat an. Die Chefredaktion der Zeitung ist der Meinung, sie sei von der Beschwerde nicht betroffen, da der Artikel von einer Nachrichtenagentur stamme. Es würde Sinn und Zweck von Agenturen in Frage stellen, wenn die Zeitungen gezwungen wären, deren Berichte im Detail zu überprüfen und nachzurecherchieren. (2001)

Die Beschwerde ist begründet. Der Presserat spricht gegen die Zeitung eine Missbilligung aus. Es liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex vor. Darin ist festgeschrieben, dass zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten in Informationen in Wort und Bild mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen sind. Der Beschwerdeausschuss kritisiert in diesem Beitrag eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht, da im Zusammenhang mit den negativen Aussagen über die Situation in deutschen Pflegeheimen keine konkreten Fälle genannt werden. Nach Meinung des Gremiums hätten die kritischen Aussagen durch entsprechende Beispiele belegt werden müssen. Weiterhin ist es unangemessen sensationell, in dem Beitrag auf tatsächliche Mordfälle in Pflegeheimen hinzuweisen. Dabei handelt es sich um Straftaten, die nicht dazu geeignet sind, den möglichen Pflegenotstand sachlich zu beschreiben. Durch den Inhalt des Artikels sind die Überschrift „Hölle Altenheim“ und der Hinweis „Analyse“ nicht gedeckt. Der Beschwerdeausschuss folgt nicht dem Argument der Chefredaktion, die Zeitung sei von der Beschwerde nicht betroffen. Die Redaktion hat auch bei einem Agenturbericht eine bestimmte Prüfungspflicht, insbesondere dann, wenn sie ihn nicht als Agentur-Beitrag kennzeichnet bzw. selbst Veränderungen, wie zum Beispiel in der Überschrift geschehen, daran vornimmt. (B1–5/01)

Aktenzeichen:B1–5/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung